

Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben

vom 5. Januar 1978¹

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 5. April 1977² Kenntnis
genommen und
erlässt als Gesetz:

I. Einleitung

Geltungsbereich

*Art. 1.*³

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die Strassenverkehrssteuern;
- b) die Strassenverkehrsgebühren;
- c) die Einsprache;
- d) die Verwendung des Reinertrags der leistungsabhängigen
Schwerverkehrsabgabe⁴.

Zuständigkeit

Art. 2.

¹ Die für die Prüfung von Führern und Fahrzeugen zuständige Behörde trifft
die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfügungen, soweit keine andere
Behörde zuständig erklärt wird.

II. Strassenverkehrssteuern

1. Motorfahrzeugsteuer

Steuerobjekt

*Art. 3.*⁵

¹ Der Kanton erhebt jährlich eine Steuer auf Motorfahrzeugen und
Motorfahrzeuganhängern, die im Kanton St.Gallen ihren Standort⁶ haben und
auf öffentlichen Strassen verkehren.

² Ausgenommen sind Fahrzeuge, die weder Ausweis noch Kontrollschilder
benötigen.⁷

³ Die Besteuerung ausländischer Fahrzeuge richtet sich nach Bundesrecht.⁸

Steuersubjekt

Art. 4.

¹ Steuerpflichtig ist der Fahrzeughalter.

Steuerfreiheit

*Art. 5.*⁹

¹ Von der Steuer sind befreit:

- a) der Bund und seine Anstalten, soweit das Bundesrecht es vorschreibt;¹⁰
- b) der Kanton und die Gemeinden für Fahrzeuge, die ausschliesslich der
Feuerwehr, den Polizeikräften, dem Strassenunterhalt oder dem
Krankentransport dienen;
- d) Postautotaler und Verkehrsunternehmen, soweit ihre Fahrzeuge dem
fahrplanmässigen Linienverkehr dienen.

Steuererlass

Art. 6.

¹ Invaliden, die wegen ihres Gebrechens auf ein Fahrzeug angewiesen sind,
wird auf Gesuch die Steuer erlassen.

Steuerzweck

*Art. 7.*¹¹

¹ Der Reinertrag der Steuer deckt die Aufwendungen des Kantons für Bau
und Unterhalt der Strassen nach Strassengesetz¹² sowie für die Kontrolle des
Strassenverkehrs, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.

² ...¹³

³ Massnahmen der Verkehrserziehung und der Unfallverhütung können aus dem Steuerertrag unterstützt werden.

⁴ Der Grosse Rat beschliesst über die Verwendung der Steuer im Rahmen mehrjähriger Strassenbauprogramme. Er kann verzinsliche Vorschüsse aus allgemeinen Kantonsmitteln beschliessen.¹⁴

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Art. 8.

¹ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tag, an dem das Kontrollschild ausgegeben wird.

² Sie endet mit dem Tag, an dem das Schild zurückgegeben wird.

³ Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verlegung des Standortes in einen anderen Kanton.¹⁵

Steuerschuld

Art. 9.

¹ Die Steuer ist für ein Kalenderjahr im voraus geschuldet.

Steuerbemessungsgrundlage und Steuereinheit

Art. 10.

¹ Die Steuer wird nach dem Gesamtgewicht¹⁶ des Fahrzeugs bemessen.

² Sie wird je Kilogramm berechnet.

³ Auf Fahrzeugen mit Händlerschild wird eine einheitliche Steuer erhoben.

Steuersatz¹⁷

a) im allgemeinen

Art. 11.¹⁸

¹ Die einfache Steuer beträgt Fr. 270.- für die ersten tausend Kilogramm Gesamtgewicht.

² Für die folgenden tausend Kilogramm Gesamtgewicht beträgt die einfache Steuer jeweils 88 Prozent der vorangehenden.

b) besondere Fahrzeuge

Art. 12.

¹ Die einfache Steuer wird ermässigt auf:¹⁹

a)²⁰ die Hälfte für Anhänger und Elektrofahrzeuge mit eingebautem Stromspeicher;

b) einen Viertel für Motorkarren und Motoreinachser;

c)²¹ einen Achtel für Arbeitsmotorwagen, Schausteller-, Arbeits- und Ausnahmeanhänger sowie landwirtschaftliche Traktoren, Motoreinachser und Kombinationsfahrzeuge;

d)²² einen Sechzehntel für landwirtschaftliche Motorkarren und landwirtschaftliche Anhänger.

c) Fahrzeuge mit Wechselschild

Art. 13.

¹ Die Steuer des am höchsten veranlagten Fahrzeugs schliesst alle Fahrzeuge ein, die mit dem gleichen Wechselschild zum Verkehr zugelassen werden.²³

d) Ersatzfahrzeuge

Art. 14.

¹ Die Steuer des ersetzten Fahrzeugs gilt auch für das Fahrzeug, das gemäss Bundesrecht ersatzweise zum Verkehr zugelassen wird.²⁴

e) Fahrzeuge mit Händlerschild

Art. 15.²⁵

¹ Die einfache Steuer für Motorwagen mit Händlerschild beträgt Fr. 650.-, für andere Fahrzeugarten die Hälfte.

Steuerfuss

Art. 16.²⁶

¹ Der Motorfahrzeug-Steuerfuss beträgt wenigstens 90, höchstens 110 Prozent der einfachen Steuer.

² Der Grosse Rat beschliesst über den Steuerfuss mit dem Kantonsvoranschlag. Die Festsetzung richtet sich nach dem im Strassenbauprogramm vorgesehenen Rahmenkredit.

³ Eine Abweichung vom im Strassenbauprogramm vorgesehenen Steuerfuss vor Ablauf des Strassenbauprogramms bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rates.

Steuerbezug

a) im Allgemeinen

Art. 17.²⁷

¹ Die Steuer wird fällig mit der Eröffnung der Steuerveranlagung. Sie kann gegen eine Gebühr in zwei Raten entrichtet werden.

² Für die Bezahlung wird eine angemessene Frist eingeräumt.

³ Bei Versäumnis ist ab dem Tag, an dem die Betreibung angehoben wird, der übliche Verzugszins zu entrichten.

b) besondere Fälle

Art. 17bis.²⁸

¹ In besonderen Fällen, namentlich bei Anzeichen von Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwillen, kann das Einlösen des Fahrzeugs vom Nachweis abhängig gemacht werden, dass die Steuer bezahlt ist.

Steuernachforderung und Steuerrückerstattung

Art. 18.

¹ Entgangene Steuern werden nachgefordert.

² Nichtgeschuldete Steuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen, spätestens aber nach zwei Jahren, zurückbezahlt.

Verjährung

Art. 19.

¹ Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.

2. Motorfahrzeugsteuer

Steuerobjekt

Art. 20.²⁹

¹ Der Kanton erhebt eine Steuer für Motorfahräder, die im Kanton St.Gallen ihren Standort haben.

² Die Motorfahräder des Bundes sind steuerfrei.³⁰

Steuersubjekt

Art. 21.

¹ Steuerpflichtig ist, wer im Zeitpunkt, in dem das Kontrollschild ausgegeben wird, als Halter des Motorfahrzeuges gilt.

Jahressteuer³¹

Art. 22.³²

¹ Bei der Ausgabe des Kontrollschildes wird eine Jahressteuer von Fr. 20.- erhoben.

Art. 23.³³

¹

Steuerbezug

Art. 24.

¹ Der Steuerbezug ist Sache der politischen Gemeinde.

Steuerzweck

Art. 25.³⁴

¹ Die Steuer fällt zu drei Vierteln dem Kanton und zu einem Viertel der politischen Gemeinde zu.

² Der Kanton verwendet seinen Anteil gemäss Art. 7 dieses Gesetzes.

III. Strassenverkehrsgebühren

Gebührenpflicht

Art. 26.

¹ Gebühren werden erhoben für:

- a) Prüfungen und Bewilligungen im Strassenverkehr;
- b)³⁵ Kontrollschilder, insbesondere für Wechselschilder;
- c) Administrativmassnahmen im Strassenverkehr.

Gebührenansätze

Art. 27.

¹ Der Ertrag der Gebühren darf insgesamt die Kosten der öffentlichen Leistungen nicht übersteigen.

² Die einzelne Gebühr muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten einer öffentlichen Leistung stehen.

³ Die Regierung³⁶ regelt die Gebührenansätze im Rahmen dieser Vorschrift.

IIIbis. Einsprache³⁷

Einsprachefälle

*Art. 27bis.*³⁸

¹ Beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann innert vierzehn Tagen Einsprache erhoben werden gegen:

- a) Veranlagungsverfügungen über Strassenverkehrssteuern;
- b) Verfügungen über Strassenverkehrsgebühren³⁹, wenn die Hauptsache nicht angefochten wird.

² Das Einspracheverfahren ist unentgeltlich. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe bei missbräuchlicher Einspracheerhebung.

IIIter. Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe⁴⁰

Aufteilung

*Art. 27ter.*⁴¹

¹ Der Anteil des Kantons St.Gallen am Reinertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe⁴² wird auf Kanton und politische Gemeinden aufgeteilt.

² Er geht:

- a) zu 30 Prozent, aber nicht mehr als 5 Mio. Franken jährlich an die politischen Gemeinden;
- b) im Übrigen an den Kanton.

Anteil der politischen Gemeinden

*Art. 27quater.*⁴³

¹ Der Anteil der politischen Gemeinden wird nach Bevölkerungszahl und Strassenlasten⁴⁴ auf die politischen Gemeinden aufgeteilt.

² Je politische Gemeinde werden gewichtet:

- a) die Bevölkerungszahl zu zwei Dritteln;
- b) die Strassenlasten zu einem Drittel.

Anteil des Kantons

*Art. 27quinquies.*⁴⁵

¹ Der Kanton verwendet seinen Anteil zur Finanzierung von Strassenbau und Strassenunterhalt.

IV. Schlussbestimmungen

Änderungen bisherigen Rechts

*Art. 28.*⁴⁶

¹

Vollzugsbeginn

Art. 29.

¹ Dieses Gesetz wird ab 1. Januar 1979 angewendet.

Schlussbestimmung des V. Nachtrags vom 8. Januar 2004⁴⁷

II.

Im Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 5. Januar 1978⁴⁸ wird «Staat» unter Anpassung an den Text durch «Kanton» ersetzt.

Tarif zu Art. 11 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben⁴⁹

(Fr. 270.- für die ersten tausend Kilogramm Gesamtgewicht; für die folgenden tausend Kilogramm jeweils 88 Prozent der vorangehenden)

Einfache Steuer zu 100 Prozent

Gesamtgewicht in 1000 kg	Normalsteuer in Fr.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{8}$	$\frac{1}{16}$
		Steuer in Fr.	Steuer in Fr.	Steuer in Fr.	Steuer in Fr.
1	270.-	135.-	68.-	34.-	17.-
2	508.-	254.-	127.-	63.-	32.-

3	717.-	358.-	179.-	90.-	45.-
4	901.-	450.-	225.-	113.-	56.-
5	1063.-	531.-	266.-	133.-	66.-
6	1205.-	603.-	301.-	151.-	75.-
7	1331.-	665.-	333.-	166.-	83.-
8	1441.-	720.-	360.-	180.-	90.-
9	1538.-	769.-	385.-	192.-	96.-
10	1624.-	812.-	406.-	203.-	101.-
11	1699.-	849.-	425.-	212.-	106.-
12	1765.-	883.-	441.-	221.-	110.-
13	1823.-	912.-	456.-	228.-	114.-
14	1875.-	937.-	469.-	234.-	117.-
15	1920.-	960.-	480.-	240.-	120.-
16	1959.-	980.-	490.-	245.-	122.-
17	1994.-	997.-	499.-	249.-	125.-
18	2025.-	1013.-	506.-	253.-	127.-
19	2052.-	1026.-	513.-	257.-	128.-
20	2076.-	1038.-	519.-	259.-	130.-
21	2097.-	1048.-	524.-	262.-	131.-
22	2115.-	1058.-	529.-	264.-	132.-
23	2131.-	1066.-	533.-	266.-	133.-
24	2146.-	1073.-	536.-	268.-	134.-
25	2158.-	1079.-	540.-	270.-	135.-
26	2169.-	1085.-	542.-	271.-	136.-
27	2179.-	1090.-	545.-	272.-	136.-
28	2188.-	1094.-	547.-	273.-	137.-

1 nGS 13-89. Vom Grossen Rat erlassen am 23. November 1977; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 5. Januar 1978; in Vollzug ab 1. Januar 1979. Geändert durch NG vom 17. Juni 1982, nGS 17-87; Art. 113 StrG vom 12. Juni 1988, nGS 23-81 (sGS 732.1); Abschnitt II des Nachtrags zum GRB zum [SVAG](#) vom 12. Januar 1989, nGS 24-15 (sGS 711.71); II. NG vom 8. November 1990, nGS 25-89; Abschnitt II des IV. NG zum [VRP](#) vom 1. April 1999, nGS 34-54 (sGS 951.1); III. NG vom 1. April 1999, nGS 34-113; IV. NG vom 8. November 2001, nGS 36-87; V. Nachtrag vom 8. Januar 2004, nGS 39-44; II. Abschnitt Ziff. 17 des V. Nachtrags zur [VRP](#) vom 23. Januar 2007, nGS 42-55 (sGS [951.1](#)).

2 ABl 1977, 537.

3 Fassung gemäss IV. Nachtrag

4 Art. 19 des BG über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabegesetz, SR 641.81).

5 Fassung gemäss V. Nachtrag.

6 Art. 77 der eidgV über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, SR 741.51.

7 Art. 72 der eidgV über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, [SR](#) 741.51.

8 Art. 105 Abs. 6 des BG über den Strassenverkehr vom 16. März 1967, [SR](#) 741.01; Art. 117 der eidgV über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976, [SR](#) 741.51.

9 Fassung gemäss V. Nachtrag.

10 Art. 105 Abs. 4 des BG über den Strassenverkehr vom 16. März 1967, [SR](#) 741.01.

11 Fassung gemäss V. Nachtrag.

12 sGS 732.1.

13 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 113 [StrG](#).

14 Zweiter Satz eingefügt durch II. NG.

15 Art. 105 Abs. 2 des BG über den Strassenverkehr vom 16. März 1967, [SR](#) 741.01.

16 Art. 7 Abs. 4 der eidgV über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge, [SR](#) 741.41 (aufgehoben), nunmehr eidgV über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995, [SR](#) 741.41.

17 Fassung gemäss III. NG.

18 Fassung gemäss III. NG.

19 Fassung des Ingresses gemäss III. NG.

20 Fassung gemäss III. NG.

21 Fassung gemäss NG.

22 Fassung gemäss III. NG.

23 Art. 13 der eidg Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November

- 1959, [SR](#) 741.31.
- 24 Art. 67 des BG über den Strassenverkehr vom 16. März 1967, [SR](#) 741.01 und Art. 9 eidg Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959, [SR](#) 741.31.
- 25 Fassung gemäss III. NG.
- 26 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 27 Geändert durch V. Nachtrag zur [VRP](#).
- 28 Eingefügt durch V. Nachtrag zur [VRP](#).
- 29 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 30 Art. 105 Abs. 4 des BG über den Strassenverkehr vom 16. März 1967, [SR](#) 741.01.
- 31 Fassung gemäss II. NG.
- 32 Fassung gemäss II. NG.
- 33 Aufgehoben durch II. NG.
- 34 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 35 Geändert durch Abschnitt II des Nachtrags zum GRB zum [SVAG](#).
- 36 Fassung gemäss III. NG.
- 37 Eingefügt durch IV. NG zum [VRP](#).
- 38 Eingefügt durch IV. NG zum [VRP](#).
- 39 [VGT](#), sGS 718.1.
- 40 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 41 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 42 Art. 19 des eidgenössischen Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997, [SR](#) 641.81.
- 43 Eingefügt durch IV. Nachtrag.
- 44 Siehe Art. [88 StrG](#), sGS 732.1.
- 45 Fassung gemäss V. Nachtrag.
- 46 Überholt durch Art. 120 lit. a [StrG](#), sGS 732.1.
- 47 nGS 39-44.
- 48 sGS 711.70
- 49 Vgl. auch Art. 12 dieses G.